ad **Nr. 853**, prod. 2. April 1819

Reval, im Kaiserl. Estländischen Oberlandgericht am 23. July 1820

Ex protocollo Imperatoriae Majestatis totius Russiae Judicii Supremi Provincialis Esthonienssis sub die 27. Februar 1819

Abscheid:

Auf Befehl Sr. Kayserlichen Majestät und auf die, für den Herrn Obersten und Ritter **Gustav Magnus von Rennenkampff** am **4 ten Septbr. 1818** hierselbst übergebene unterthänigste Bitte, nebst Beilagen sub Nr. 1, 2 u. 3 und einer Vollmacht, betreffend die Bestätigung und Einschreibung eines, zwischen Herrn Impetranten und seinen Geschwistern am 1 sten März 1818 abgeschlossenen Vergleichs, zufolge dessen dem Herrn Obersten und Ritter von Rennenkampff von seinen Geschwistern, die zu dem getheilten Nachlasse seines wohlseeligen Vaters, weiland Herrn Hakenrichter *Georg Gustav* von Rennenkampff gehörigen Activ-Forderungen nebst rückständigen Zinsen und alle seinen Miterben aus dem Groß-Ruhdeschen Pfandcontracte d. d. 29. Juny 1811 zustehende Rechte, besonders auch das Recht der Einlösung des Gutes GROSS RUHDE nach experierten Pfandjahren auf Gewinn und Verlust übertragen worden, wogegen Herr Impetrant die Berichtigung aller auf besagtem Nachlasse ruhender Passivarum übernommen,

von Sr. Kayserl. Majestät Oberlandgerichte, mit Berücksichtigung der in dieser Sache auf einer von hieraus ergangenen Requisition, von dem Herrn Gouvernements-Procureur, Kollegienrathte und Ritter von Riesemann ertheilten Rechtsweisung, *hiermit zum Bescheide ertheilet*:

Daß der, dem Gesuche abschriftlich sub Nr. 1 angeschlossene und zugleich in origine producierte, zwischen dem Herrn Obersten und *Ritter Georg Gustav von Rennenkampff* und seinen sämtlichen Geschwistern, namentlich

1. dem gegenwärtigen Herrn Hakenrichter *Jacob Johann* von Rennenkampff,

2. dem Herrn Manngerichtsassessor, Lieutenant *Andreas Peter Friedrich* von Rennenkampff,

3. der Frau Obersten *Margaretha* von Ruckteschell, geb. von Rennenkampff, in curatorischer Assistenz ihres Gemahls, des Herrn Obersten Carl v. Ruckteschell,

4. der Frau Majorin *Charlotte*, Baronne von Fersen, geb. von Rennenkampff, in Assistenz ihres Gemahls, des Herrn Majoren Georg Baron von Fersen,

am **1 sten März 1818 abgeschlossenen Vergleich**, zufolge dessen dem Herrn Obersten und Ritter *Gustav Magnus von Rennenkampff* von seinen Geschwistern alle zu dem Nachlasse ihres Vaters, weiland Herrn Hakenrichters Georg Gustav von Rennenkampff gehörige, zu 10.200 Rbl. S. M. und 41.171 Rbl. B. A. berechnete Activ-Forderungen nebst rückständigen Zinsen, sowie alle Rechte, die ihnen aus dem Groß Ruhdeschen Pfandcontracte d.d. 29. Juny

1811 zustehen, besonders auch *das Recht der Einlösung des besagten Gutes* nach experierten Pfandjahren auf Gewinn und Verlust *übertragen worden*, wogegen der Herr Oberster und Ritter von Rennenkampff die Berichtigung der, auf besagtem Nachlasse ruhendem Passivarum, die zu 17.200 Si. Mz. und 7.500 Rbl. B. A: aufgegeben worden, übernommen, um so eher gerichtlich zu bestätigen und einzuschreiben sey, als von den angezeigten Creditoren darin gewilliget worden.

Es lautet aber dieser Vergleich nachstehendermassen:

Da auf des weiland Herrn Hakenrichters Georg Gustav von Rennenkampffs Nachlaß auch noch einige Schulden lasten, welche von seinen sämtlichen Erben und Kindern zu berichtigen sind, diese von ihnen gemeinschaftlich zu veranstaltende Liquidation und Berichtigung aber mit mancher Unbequemlichkeit und Schwierigkeit verknüpft ist; so ist dieserhalb

zwischen

1. dem Herrn Manngerichtsassessor **Jacob Johann von Rennenkampff**,

2. dem Herrn Lieutenant **Andereas Peter Friedrich von Rennenkampff**,

3. der Frau Oberstin **Margaretha von Ruckteschell**, geb. von Rennenkampff, in curatorischer Assistenz ihres Gemahls, des Herrn Obersten Carl von Ruckteschell,

4. der Frau Majorin **Charlotte Baronne von Fersen**, geb. von Rennenkampff in Assistenz ihres Gemahls, des Herrn Majoren Georg Baron von Fersen und

dagegen andern Theils

zwischen dem Herrn Obersten und Ritter **Gustav Magnus von Rennenkampff,** nach langer und reiflicher Überlegung, nachstehender Vergleich verabredet, genehmigt und unwiderrruflich abgeschlossen worden:

1.

Damit die auf dem bereits getheilten Nachlaß des weiland Herrn Hakenrichters Georg Gustav von Rennenkampff ruhenden Schulden, welche von seinen sämtlichen Erben pro rata zu berichtigen wären, nunmehr nur von einem von ihnen berichtigt und liquidiert werden, verpflichtet sich der Herr Oberster und Ritter Gustav Magnus von Rennenkampff für sich und seine Erben, zur Bezahlung dieser in dem § 4 aufgemachten Verzeichnisse nahmhaft gemachten Schulden von 17.200 Rubel Silber Münze und 7.500 R: Banco Noten nebst rückständiger Zinsen, versteht sich mit Genehmigung der resp. Herrn Creditoren, dem Consens bereits ertheilt worden. Es wird daher der Herr Oberster Gustav Magnus von Rennen-kampff die Schuldverschreibungen der genannten Creditores unterschreiben, und als gegenwärtiger alleiniger Schuldner acceptieren, und sollen seine vier Geschwister und Miterben, wegen dieser Schulden völlig ex vexu (aus der Haftung) und aller weiteren Verbindlichkeit treten.

2.

Dagegen und damit der Herr Oberster und Ritter Gustav Magnus von Rennenkampff in den Stand gesetzt werde, die übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen, cedieren und übertragen demselben, seine eingangs genannten vier Geschwister und zwar für sich, ihre Erben und Erbnehmende, die ausstehenden Forderungen der Activa von zusammen 10.200

Rubel Silber Münze und 41.171 Rubel banco Noten, nebst allen rückständigen Zinsen, errungenen Rechten und Vorzügen, und so wie selbige in dem aufgemachten Verzeichnis § 4 namentlich angegeben worden sind und zwar auf Gewinn und Verlust und ohne weiter als Cedenten zu haften.

Es werden daher gedachte Geschwister, insoferne als erforderlich sein sollte, auf die Schuldverschreibungen selbst die erforderlichen Cessiones bemerken. Da nun zu diesen cedierten Forderungen hauptsächlich der aus dem Guthe Gross RUHDE zuständige, von der Pfandbesitzerin dieses Gutes, der Frau von Maydell zu entrichtende Pfandschillingsrückstand von 1.500 R. Sil. Mz. und 30.000 R: Banco Noten nebst Zinsen und zwar Wechselschulden derselben von 1.750 R. S. M. und 5.120 B. N. Capital nebst Zinsen gehöret, und damit dem Herrn Obersten und Ritter Gustav Magnus von Rennenkampff die Beitreibung dieser Summen von der Frau Schuldnerin oder einer anderweitigen Liquidation und Arrangement dieser Sache möglichst erleichtert werde, so begeben sich gänzlich sämtliche 4 eingangs genannten Geschwister, für sich ihre Erben aller ihnen aus dem Groß Ruhdeschen Pfandcontracte d. d. 29. Juni 1811, nicht nur wegen des schuldigen Pfandschillingsrückstandes, sondern überhaupt aller und jeder zuständigen Rechte, besonders auch des Rechts der Einlösung des Gutes Groß Ruhde nach experierten Pfandjahren oder der Verlängerung oder Aufhebung dieses Contractes und was nur dieserhalb verhandelt und vorgenommen werden könne, dergestalt, daß alle diese Rechte dem Herrn Obersten und Ritter Gustav Magnus von Rennenkampff und seinen Erben übertragen sind und er oder sie nur einzig und allein in die Rechte und Verbindlichkeiten der sämtlichen derzeit und vom 29 sten Juny 1811 contrahiert habenden Verpfänder, auf Gewinn und Verlust treten sollen.

3.

Zu unserer Bekräftigung soll dieses Vergleichsinstrument bey einen Kayserlichen Oberlandgerichte produziert und um Einschreibung desselben gebeten werden, als worin sämtliche Interessenten desmittelst willigen.

4.

Die nach § 1 von dem Herrn Obristen und Ritter Gustav Magnus von Rennenkampff übernommenen Schulden, welche, insofern sie auch auf die Güter KOSCH und KONOFER ingrossiert stehen, nunmehro von diesen Gütern zu tilgen sind und auf TUTTOMEGGI allein ruhen bleiben, --- sind folgende:

	R. S. M.	**B. N.**
1. An die Fickelsche Kirche laut Obligation nebst Zinsen seit December 1816,	600	---
2. An den Herrn Landrath von Rennenkampff laut Obligation,	4.800	---
3. An die Erben des Fräuleins Annette von Hastfer laut Obligation,	1.000	---
4. An die Wehrmannschen Erben laut 2 Wechsel,	1.500	---
5. An den Herrn Obersten von Ruckteschell laut Wechsel,	1.000	---
6. An desgl. Posten Hasselbladt laut Obligation	300	---
7. An die beiden Schwestern von Rennenkampff, die verehelichte Frau Oberstin von Ruckteschell		

und die verehelichte Frau Majorin Baronne von Fersen, deren Erbtheile laut Obl. zusammen,	8.000	7.500
	R.: 17.200	7.500

und zwar sämtliche 6 zuletzt erwähnte Posten mit den Zinsen seit 1817.

Die nach § 2 an den Herrn Obersten und Ritter Gustav Magnus von Rennen-kampff cedierten Forderungen an Capitalien und Zinsen seit März 1817 sind folgende:

	R. S. M.	**B. N.**
1. Von der Frau von Maydell, geb. von Derfelden laut Pfand=Contract des Gutes Groß Rude d.d. 29. März 1811 Pfandschillingsrückstand:	1.500	30.000
2. von derselben laut Wechsel d. 1. März 1813 Rückstand:	---	1.750
3. von derselben laut Wechsel d.d. 1. März 1813,	---	5120
	R. S. M.	**B. N.**
4. Wechsel von H. Majoren von Hellwig d.d. 1. März 1816	4.400	---
5. dto. von demselben d.d. 1. März 1816	---	1.000
6. dto. von demselben d.d. 1. März 1816	---	500
7. Landschaftliche Obligationes der Estl. Adelichen Credit=Casse	4.300	1.800
8. Revers d. d. 1. März 1816, ausgestellt von Jacob von Rennenkampff	---	500
9. dto. d. d. 1. März 1816, ausgestellt von Gustav von Rennenkampff	---	501
Summa R.	10.200	41.171

Damit dieser Vergleich auf keine Weise angestritten werden möge, als haben ihn sämtliche Interessenten unter Entsagung aller und jeder Exceptionen und Rechtswohlthaten eigenhändig in zwey gleichlautenden Exemplaren nebst Zeugen unterzeichnet

Reval, den 1 sten März 1818

J. von Rennenkampff

Gustav Magnus von Rennenkampff

Andreas Peter F. v. Rennenkampff

G. v. Knorring,
als Zeuge

Margaretha von Ruckteschell,
geb, von Rennenkampff,

Peter Baron Stackelberg,
als Zeuge

Carl von Ruckteschell,
als ehelicher Beirath

Charlotte Baronne von Fersen, geb. von Rennenkampff
Georg Baron von Fersen,
als ehelicher Beirath

Dernumhiero dann solchem nach vorstehenden Vergleich hierdurch und kraft dieses in allen seinen Puncten in quantum juris bestätiget und dem Protocoll dieses Kayserlichen Oberlandgerichts wörtlich inseriert und dergestalt eingeschrieben wird. V. R. W.

In fidem

Joh. Friedr. …
Secr.